



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Dezember 2009 (16.12)
(OR. en)

17472/09

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0223 (COD)

ENER 443
ENV 893
CODEC 1449

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)
– Anpassungen aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV)

- Über den Wortlaut des Entwurfs der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist am 17. November 2009 mit dem Europäischen Parlament eine Einigung erzielt¹ worden, wobei davon ausgegangen wurde, dass die aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon erforderlichen Textanpassungen später vereinbart würden. Die vom Vorsitz vorgeschlagenen Anpassungen wurden in der Gruppe "Energie" erörtert (siehe die zweite Spalte der Anlage; Textänderungen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet).
- In **Artikel 5 Absatz 1** des Richtlinienentwurfs ist vorgesehen, dass die Kommission – gemäß dem "Regelungsverfahren mit Kontrolle" – bis zum 30. Juni 2011 einen Rahmen für eine komparative Methode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festlegen muss. Es wurden gewisse Bedenken dagegen geäußert, dass das "Regelungsverfahren mit Kontrolle" durch einen "delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)" und nicht durch einen "Durchführungsrechtsakt nach Artikel 291 AEUV" ersetzt wurde. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Festlegung des genannten methodischen Rahmens äußerst wichtig sei (da die Mitgliedstaaten diese Rahmenvorgaben anzuwenden hätten) und dass die nationalen Experten daher in der Phase der Ausarbeitung konsultiert werden sollten; die Möglichkeit, nachträglich Einwände zu erheben, reiche nicht aus.

¹ Siehe Dok. 16407/09.

Daraufhin hat die Kommission den Delegationen versichert, dass besonders darauf geachtet werde, Experten und Interessenträger zu konsultieren, um auf diese Weise einen Vorschlag auszuarbeiten, den Parlament und Rat höchstwahrscheinlich nicht ablehnen würden. Sie verwies außerdem auf ihre – inzwischen vorliegende – Mitteilung KOM (2009) 673 über die Umsetzung des Artikels 290 AEUV, in deren Abschnitt 4.2 ("Vorarbeiten zum Erlass delegierter Rechtsakte") bekräftigt wird, dass Experten und Interessenträger konsultiert werden. Mehrere Delegationen haben zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die von der Kommission in der Mitteilung gegebenen Zusicherungen für sie wohl ausreichen. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass das Parlament die Inanspruchnahme des Artikels 291 wahrscheinlich *ablehnen* werde.

Nach Auffassung des Vorsitzes ist im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 1 die in **Artikel 20a** vorgesehene (verlängerbare) Übertragungsfrist von fünf Jahren angemessen, um den methodischen Rahmen aktualisieren und/oder verbessern zu können.

3. Es sei daran erinnert, dass **Artikel 10 Absatz 7c**, wonach die Kommission ein fakultatives gemeinsames System der EU für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden verabschiedet, einen Verweis auf ein anderes Verfahren als das Regelungsverfahren mit Kontrolle enthält (nämlich das Beratungsverfahren). Ausgehend von den Erörterungen in der Gruppe ist der Vorsitz der Ansicht, dass – bis auf technische Anpassungen an Erwägungsgrund 22 und Artikel 10 Absatz 7c – für diese Bestimmung keine Anpassung erforderlich ist (siehe Dok. 17477/09 Anlage II) .
4. Der AStV wird ersucht zu bestätigen, dass der Text in der zweiten Spalte der Anlage als Grundlage für eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Anpassungen herangezogen werden kann, die aufgrund des Inkrafttretens des AEUV an dem Entwurf der Gebäude-richtlinie vorgenommen werden müssen.

Text in Dok. 16407/09 (<i>Vertrag vor Lissabon</i>)	Neuer Text
<p>DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen², gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags³, in Erwägung nachstehender Gründe:</p>	<p>DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag <u>über die Arbeitsweise</u> der Europäischen <u>Union</u>, insbesondere auf <u>Artikel 194 Absatz 2</u>, auf Vorschlag der <u>Europäischen</u> Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴, nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵, gemäß dem <u>ordentlichen Gesetzgebungsverfahren</u>⁶, in Erwägung nachstehender Gründe:</p>
<p>(2) Zu den natürlichen Ressourcen, auf deren umsichtige und rationelle Verwendung in Artikel 174 des Vertrags Bezug genommen wird, gehören Mineralöl, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind.</p>	<p>(2) Zu den natürlichen Ressourcen, <u>die umsichtig, rationell und nachhaltig zu verwenden sind</u>, gehören <u>unter anderem</u> Mineralöl, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind.</p>
<p>(11) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Artikel 87 und 88 des Vertrags. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff des Anreizes ist daher nicht so zu verstehen, dass darin auch staatliche Beihilfen enthalten sind.</p>	<p>(11) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Artikel <u>107</u> und <u>108</u> des Vertrags. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff des Anreizes ist daher nicht so zu verstehen, dass darin auch staatliche Beihilfen enthalten sind.</p>

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<p>(22) Die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden¹.</p>	<p>(22) Die Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, sollten gemäß den Artikeln 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden².</p>
<p>(23) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, bestimmte Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt anzupassen und einen Rahmen für eine Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu bestimmen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bewirken, sind sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.</p>	<p>(23) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, in Bezug auf die Anpassung bestimmter Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt und in Bezug auf die Festlegung eines Rahmens für eine Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> Ziel Gegenstand</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> Ziel Gegenstand <i>Hinweis: am Ende anfügen</i></p> <p>Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit dem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.</p>

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² OJ L 184, 17.7.1999, p. 23.

	<p><i>Hinweis: Dieser Zusatz ist entsprechend dem Artikel 176 des "alten" Vertrags erforderlich, der in Verbindung mit Artikel 175 (d.h. der "alten" Rechtsgrundlage dieser Richtlinie) gelesen werden musste, der wie folgt lautete: "Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels 175 getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert."</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 5</u> Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz</p> <p>1. Die Kommission erstellt bis zum 30. Juni 2011 einen Rahmen für eine komparative Methode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten. Der Rahmen für die komparative Methode wird gemäß Anhang IIIa festgelegt; dabei wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterschieden.</p> <p>Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 21 Absatz 2 erlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 5</u> Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz</p> <p>1. Die Kommission erstellt mittels delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 20a, 20b und 20c bis zum 30. Juni 2011 einen Rahmen für eine komparative Methode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten.</p> <p>Der Rahmen für die komparative Methode wird gemäß Anhang IIIa festgelegt; dabei wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterschieden.</p>
<p><u>Artikel 10</u> 7c. (neu) Die Kommission verabschiedet bis spätestens 2011 im Benehmen mit den einschlägigen Sektoren ein fakultatives gemeinsames System der Europäischen Union für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von</p>	<p><u>Artikel 10</u> 7c. (neu) Die Kommission verabschiedet bis spätestens 2011 im Benehmen mit den einschlägigen Sektoren ein fakultatives gemeinsames System der Europäischen Union für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von</p>

<p>Nichtwohngebäuden. Diese Maßnahme wird nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 3 angenommen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das System anzuerkennen oder zu verwenden oder unter Anpassung an die nationalen Gegebenheiten teilweise zu verwenden.</p>	<p>Nichtwohngebäuden. Diese Maßnahme wird nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 angenommen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das System anzuerkennen oder zu verwenden oder unter Anpassung an die nationalen Gegebenheiten teilweise zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 20</i></p> <p style="text-align: center;">Anpassung des Rahmens von Anhang I an den <i>technischen Fortschritt</i></p> <p>Die Teile 1 und 2 des Anhangs werden regelmäßig im Abstand von mindestens zwei Jahren überprüft.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 20</i></p> <p style="text-align: center;">Anpassung des Rahmens von Anhang I an den <i>technischen Fortschritt</i></p> <p>Die Teile 1 und 2 des Anhangs werden regelmäßig im Abstand von mindestens zwei Jahren überprüft.</p>
<p>Ⓔ PE-CO_S 3654/08 (2002/91 angepasst) (angepasst)</p>	<p>Ⓔ PE-CO_S 3654/08 (2002/91 angepasst) (angepasst)</p>
<p>neu</p> <p>Die Kommission passt die Anpassungen der Teile 13 und 24 des von Anhang I dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt an.</p>	<p>Die Kommission passt die Anpassungen der Teile 13 und 24 des von Anhang I dieser Richtlinie mittels delegierter Rechtsakte gemäß den <u>Artikeln 20a, 20b und 20c</u> an den technischen Fortschritt an.</p>
	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 20a</i></p> <p style="text-align: center;"><u>Ausübung der Befugnisübertragung</u></p> <p><u>1. Unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Frist wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 5 und 20 der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen. Die Kommission erstattet hinsichtlich der übertragenen Befugnisse spätestens sechs Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums Bericht. Die Befugnisübertragung wird automatisch um Zeiträume gleicher</u></p>

	<p><u>Länge verlängert, sofern das Europäische Parlament oder der Rat sie nicht nach Artikel 20b widerruft.</u></p> <p><u>2. Sobald die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, übermittelt sie diese gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.</u></p> <p><u>3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 20b und 20c genannten Bedingungen übertragen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 20b</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Widerruf der Befugnisübertragung</u></p> <p><u>1. Die Befugnisübertragung nach den Artikeln 5 und 20 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.</u></p> <p><u>2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen wird, unterrichtet den anderen Gesetzgeber und die Kommission spätestens einen Monat vor der endgültigen Entscheidung und nennt dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, sowie die Gründe für den Widerruf.</u></p> <p><u>3. Der Beschluss zum Widerruf beendet die in dem Beschluss genannte Befugnisübertragung. Er wird unverzüglich oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 20c</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Einwände gegen delegierte Rechtsakte</u></p> <p><u>1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt</u></p>

	<p><u>binnen drei Monaten ab der Übermittlung Einwände erheben.</u></p> <p><u>2. Haben bei Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben oder haben das Europäische Parlament und der Rat vor diesem Zeitpunkt beide der Kommission mitgeteilt, dass sie beschlossen haben, keine Einwände zu erheben, so tritt der delegierte Rechtsakt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.</u></p> <p><u>3. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den erlassenen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.</u></p>
<p><i>Artikel 14</i> <i>Ausschussverfahren</i></p> <p>1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.</p> <p>2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8</p> <p>3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.</p>	<p><i>Artikel 14</i> <i>Ausschussverfahren</i></p> <p>1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.</p> <p>2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.</p>